

PLANZEICHENERKLÄRUNG

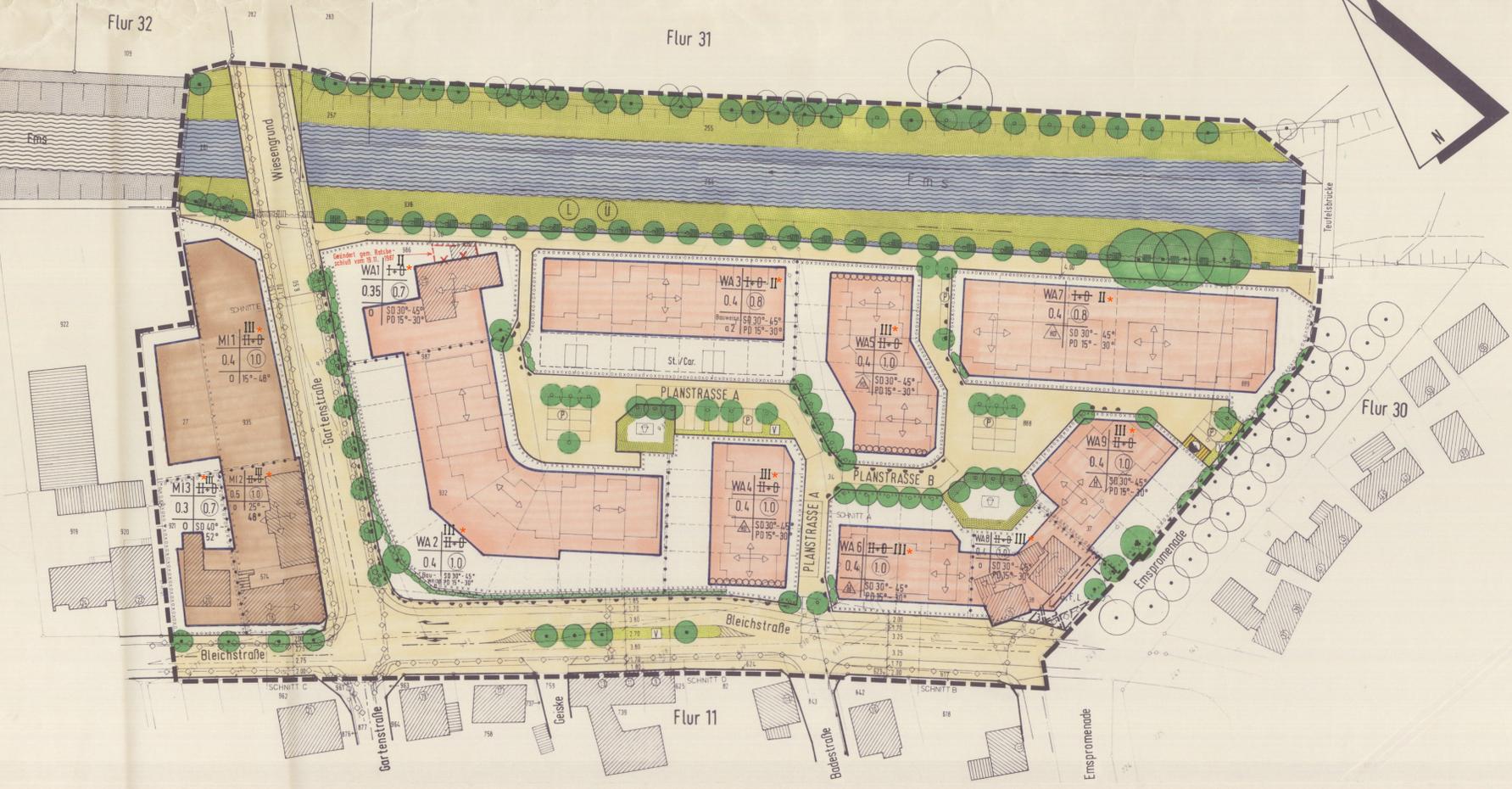
ART DER BAULICHEN NUTZUNG: WA 1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET MIT BEZEICHNUNG DES RÄUMLICHEN BEREICHES; MI 1 MISCHEGEBIET MIT BEZEICHNUNG DES RÄUMLICHEN BEREICHES; MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: I ZAHL DER VOLLESGESAMEN ALS HÖCHSTGRENZE; BAUWEISE, BAUGRENZEN: OFFENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG; VERKEHRSLÄCHEN: ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE; WEITERE FESTSETZUNGEN: FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN: ELEKTRIZITÄT; GRÜNFLÄCHE; SPIELPLATZ; WASSERFLÄCHE; ÜBERSCHWEMMUNGSBEIHEIT; LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET; ANTZUPFLANZENDER BAUM; ANTZUPFLANZENDE STRÄUCHER ODER HECKEN ZU ERHALTENDE BAUM

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN: FAHRRICHTUNG / GEBIETREICH; VORGESEHENER BAUM; VORGESEHENER PARKPLATZ; VERKEHRSGRÜN; VORHANDENES 10 KV-STROMVERSORGUNGSKABEL (UNTERIRDISCH); HOCHDRUCK - GASROHRLÄITUNG; FLURGRENZE; FLURSTÜCKSGRENZE; GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE; VORHANDENE WOHNBÄUDE; VORHANDENE NEBENBÄUDE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN: 1. Das mit der baulichen Nutzung... 2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen... 3. Die Flächen für Versorgungsanlagen... 4. Grünflächen... 5. Spielplätze... 6. Wasserflächen... 7. Überschwemmungsgebiete... 8. Landschaftsschutzgebiete... 9. Anzupflanzender Baum... 10. Anzupflanzende Sträucher oder Hecken... 11. Zu erhaltende Bäume...

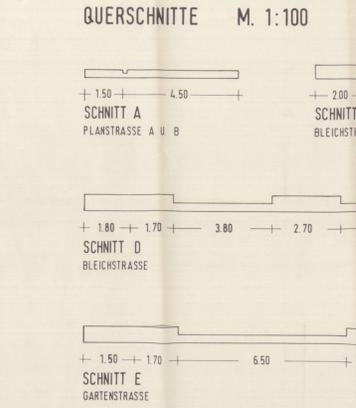
ÜBERSICHTSPLAN M.1:5000 V.22.5.84; PLANGEBIET NR. 2; STADT WARENDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 2.57; „Zwischen Wiesengrund, Bleichstraße u. Empsromenade“

STADT WARENDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 2.57; Dez. III/610 Stadtplannungsamt; Datum: 5.5.1987; Maßstab: 1:500; Amtleiter: [Signature]; Blatt: 1; Zeichner: Rentmeister; Sachbearbeiter: Zimmermann; I. Ausfertigung



DE GEMETRISCHEN ENDEUTIGKEIT DER DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND DIE DURCHFÜHRBARKEIT DER STAATLICHEN PLANUNG WIRD HERMIT BESTÄTIGT. WARENDORF, DEN 17.7.84

NACHRICHTLICHER HINWEIS: DIE IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLTE AUFEILUNG UND GESTALTUNG INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN STELLT KEINE FESTSETZUNG DAR, SONDERN ES HANDELT SICH MIT AUSNAHME DER ERHALTSWERTEN BÄUME UM EINE NACHRICHTLICHE EINTRAGUNG.



NACHRICHTLICHE HINWEISE

- 1. Anwesenheitsbesitz... 2. Baugrenzen... 3. Allotment... 4. Drückendes Grundwasser... 5. Tragfähigkeit des Baugrundes... 6. Bodenkennlinie... 7. Öffentliche Ver- und Entsorgung... 8. Öffentliche Verkehrsflächen...

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (TEXTL.)

- A. Für Gebäude (außer Wohnhäusern): 1. Material... 2. Bei in einer Gruppe... 3. Gebäuden... 4. Doppel- und Reihenhäuser... 5. Dachformen... 6. Differenzierung der Baukörper... 7. Anzupflanzender Baum... 8. Anzupflanzende Sträucher oder Hecken... 9. Zu erhaltende Bäume...

RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen... 2. §§ 1, 2, 2a, 8 und 9 des Baugesetzbuches... 3. § 81 Bauordnung... 4. Verordnung über die bauliche Nutzung... 5. Planzeichenerklärung vom 30.07.1981...

RECHTSGRUNDLAGEN (continued)

- 6. Für Schallschuttmass und Gartenläden... 7. Die an der Gartentrasse... 8. Für die bauliche Nutzung... 9. Planzeichenerklärung vom 30.07.1981...

DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BBAUG IST GEMÄSS § 2 ABSATZ 2 BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 20.5.1987 AUFGESETZT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 5.6.1987 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HÄBEN GEMÄSS § 2a ABSATZ 6 DES BBAUG LAUT BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 20.5.1987 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HÄBEN GEMÄSS § 2a ABSATZ 6 DES BBAUG LAUT BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 20.5.1987 AUFGESETZT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 5.6.1987 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSEHE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 81 ABSATZ 4 BBAUG (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) HAT DIE HOHERE PLANUNG VORANSETZUNG GEMÄSS § 11 ABSATZ 3 BBAUG GEGEBEN. KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NACH § 6 ABSATZ 2 BBAUG GELTEND GEMACHT WIRD.

DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSEHE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 81 ABSATZ 4 BBAUG (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) HAT DIE HOHERE PLANUNG VORANSETZUNG GEMÄSS § 11 ABSATZ 3 BBAUG GEGEBEN. KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NACH § 6 ABSATZ 2 BBAUG GELTEND GEMACHT WIRD.

DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSEHE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 81 ABSATZ 4 BBAUG (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) HAT DIE HOHERE PLANUNG VORANSETZUNG GEMÄSS § 11 ABSATZ 3 BBAUG GEGEBEN. KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NACH § 6 ABSATZ 2 BBAUG GELTEND GEMACHT WIRD.

WARENDORF, DEN 5.6.1987 DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG (MEYER) STADT. BAUDIREKTOR

WARENDORF, DEN 20.5.1987 DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG (MEYER) STADT. BAUDIREKTOR

WARENDORF, DEN 17.7.1987 DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG (MEYER) STADT. BAUDIREKTOR

WARENDORF, DEN 19.10.1987 DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG (MEYER) STADT. BAUDIREKTOR

WARENDORF, DEN 19.10.1987 DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG (MEYER) STADT. BAUDIREKTOR

WARENDORF, DEN 19.10.1987 DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG (MEYER) STADT. BAUDIREKTOR